



## Newsletter April 2018

### Arzthaftungsrecht

#### 1.) Zum Schmerzensgeldanspruch der Kindsmutter bei fehlerhafter Spermaspende und Auskunftsanspruch

Eine Frau, die bei einer zweiten künstlichen Befruchtung denselben Vater wie bei der ersten Befruchtung wünscht, damit ihre Kinder Vollgeschwister sind, hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn sie pflichtwidrig mit einem anderen Sperma als vereinbart befruchtet wird.

Das Gericht hat zudem entschieden,

1. dass die Klägerin keinen Anspruch darauf hat, die bei den Beklagten vorhandene Kartei mit den Daten der Samenspender (Name, Geburtsdatum, Wohnort etc.) einzusehen. Bei der Kartei handele es sich – anders als bei der aus medizinischen Gründen notwendigen Dokumentation der Blutgruppe eines Spenders in den Behandlungsunterlagen der Klägerin – nicht um Krankenunterlagen (eine Patientenakte i.S.v. § 630f BGB), die die Behandlung der Klägerin betreffen.

2. dass die beiden in dem Prozess ebenfalls klagenden Kinder der Klägerin – vor dem Hintergrund der Entscheidungen des OLG Hamm v. 06.02.2013 (AZ: 14 U 7/12) und des BGH v. 28.01.2015 (AZ: XII ZR 201/13) – von den Beklagten Auskunft über die Identität ihres genetischen Vaters verlangen können.

Diese Auskunft könnten Eltern für ihr Kind begehren, wenn sie das Kind zu einem späteren Zeitpunkt über die Identität des Erzeugers aufklären wollten, ohne einen bestimmten zeitlichen Zusammenhang zwischen Erlangen der Information und der Weitergabe an das Kind nennen zu müssen. Zudem gebe es im vorliegenden Fall keinen Anlass von dem vom BGH aufgestellten Grundsatz abzuweichen, wonach dem Auskunftsrecht des Kindes als Ausfluss seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Vorrang einzuräumen sei gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Spender, denen die Behandler Anonymität zugesichert hätten.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm v. 04.04.2018

<https://www.juris.de/jportal/portal/t/1958/page/homerl.psm1?nid=jnachr-JUNA180400927&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

## 2.) Zur Haftung des Krankenhausträgers für alkoholkranken Belegarzt

Sowohl niedergelassene Ärzte als auch Krankenhausträger sind zu einer sachgerechten Organisation, Koordination und Überwachung der Behandlungsabläufe verpflichtet. Wird durch einen Verstoß gegen diese weit ausgelegte Pflicht bei einem Patienten ein Schaden verursacht, kommt eine Haftung unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens in Betracht (Anschlag, ZfSch 2011, 245-251).

Das Krankenhaus hat für die gravierenden Folgen einzustehen und zwar aus §§ 611, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 823, 31 analog BGB. Dies gilt selbst dann, wenn vor dem Hintergrund der belegärztlichen Tätigkeit von Herrn Q ein gespaltener Krankenhausaufnahmevertrag mit der Klägerin geschlossen worden sein sollte.

LG Münster, Urteil vom 01.03.2018, Az. 111 O 25/14

## 3.) Zur Beweislastumkehr nach Missachtung ärztlicher Empfehlungen trotz groben Behandlungsfehlers

Die mit einem groben ärztlichen Behandlungsfehler verbundene Beweislastumkehr kann entfallen, wenn ein Patient in vorwerfbarer Weise ärztliche Anordnungen oder Empfehlungen missachtet, so eine mögliche Mitursache für den erlittenen Gesundheitsschaden setzt und dazu beiträgt, dass der Verlauf des Behandlungsgeschehens nicht mehr aufgeklärt werden kann.

Quelle: Beck Verlag

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/olg-hamm-missachtung-aerztlicher-empfehlungen-laesst-beweislastumkehr-nach-grobem-behandlungsfehler-entfallen>

## 4.) Zur notwendige Risikoaufklärung über mögliche Komplikationen einer Knieprothesen-Operation

Etwaige verbale Risikobeschreibungen (gelegentlich, selten, sehr selten etc.) in ärztlichen Aufklärungsbögen müssen sich nicht an den Häufigkeitsdefinitionen des Medical Dictionary for Regulatory Activities (MedDRA), die in Medikamentenbeipackzetteln Verwendung finden, orientieren.

Es ist ..... mehr als zweifelhaft, dass die MedDRA-Definitionen dem alltäglichen Sprachgebrauch von Patienten entsprechen..... Es kann keine Rede davon sein, dass der durchschnittliche Patient mittlerweile in einem Ausmaß mit Packungsbeilagen und den darin zugrunde gelegten Häufigkeitsdefinitionen vertraut ist, dass sein Sprachverständnis hierdurch entscheidend geprägt wird (s. Gödicke, MedR 2016, 347, 348; Kunze, GesR 2015, 534, 535; Martis/Winkhart-Martis, MDR 2017, 858, 866; Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht, 5. Aufl. 2018, Rdnr. A 993; vgl. in diesem Zusammenhang auch Ziegler/Hadlak/Mehlbeer/König, Verständnis von Nebenwirkungsrisiken im Beipackzettel: Eine Umfrage unter Ärzten, Apothekern und Juristen, Dtsch Arztebl Int. 2013, 669 ff., die zu dem Ergebnis gelangen, dass die in Beipackzetteln benutzten Definitionen nicht dem alltäglichen Gebrauch der Begriffe entsprechen). So wird ein Patient bei seinen Überlegungen in Bezug auf eine etwaige Einwilligung üblicherweise nicht etwa danach differenzieren, ob ein Risiko "selten" (bis zu

einem von 1.000 Patienten) oder "sehr selten" (bis zu einem von 10.000 Patienten) auftritt..... Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigung und Überwachung von Arzneimitteln in einen regulatorischen Kontext eingebettet ist, der eine mit der statistischen Erfassung von Risiken eines operativen Eingriffs nicht vergleichbare internationale Datenlage geschaffen hat (s. Kunze, GesR 2015, 534, 535).

Es kommt hinzu, dass Risikostatistiken für das Maß der Aufklärung ohnehin von nur geringem Wert sind. Entscheidend für die ärztliche Hinweispflicht ist nicht ein bestimmter Grad der Risikodichte, insbesondere nicht eine bestimmte Statistik. Maßgebend ist vielmehr, ob das betreffende Risiko dem Eingriff spezifisch anhaftet und es bei seiner Verwirklichung die Lebensführung des Patienten besonders belastet (vgl. etwa BGH, Urteil vom 30.09.2014 - VI ZR 443/13, NJW 2015, 74, 75; Senat, Urteil vom 29.11.2016 - 8 U 143/13, juris; Geiß/Greiner, Arzthaftpflichtrecht, 7. Aufl. 2014, Kap. C, Rdnr. 43 u. 49).

OLG Frankfurt, Urteil vom 20.02.2018, Az. 8 U 78/16

<https://www.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE206532018&psml=jurisw.psml&max=true>

## **Berufsrecht / Wettbewerbsrecht**

### **Zahnärztliche Praxis ohne Übernachtungsmöglichkeit ist keine Praxisklinik**

Das OLG Hamm hat in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale ein Urteil des Landgerichts Essen aufgehoben und den Beklagten – einen Zahnarzt – verurteilt, für seine zahnärztliche Praxis nicht mehr mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ zu werben.

Der Beklagte betreibt eine Praxis, die er als „Praxisklinik“ bezeichnete. Die Wettbewerbszentrale beanstandete den Begriff als irreführend, weil der Praxis des Beklagten die Möglichkeit fehlte, Patienten für einen längeren stationären Aufenthalt aufzunehmen. Der Beklagte argumentierte unter anderem damit, dass der Begriffsteil „Klinik“ nach heutigem Sprachgebrauch nur darauf hindeute, dass operative Eingriffe vorgenommen würden.

Die Richter hingegen halten die Verwendung des Begriffs „Praxisklinik“ unter den gegebenen Umständen für irreführend nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG. Zwar räumen sie ein, dass die angesprochenen Verbraucher nicht von einer Klinik im eigentlichen Sinne ausgingen. Dennoch werde von einer Praxisklinik mehr erwartet, als dass dort nur umfangreiche Operationen vorgenommen werden. Vielmehr werde erwartet, dass zumindest die erforderlichen Einrichtungen für eine – wenn auch nur im Ausnahmefall notwendige – vorübergehende stationäre Versorgung gegeben sei, auch über Nacht.

Die Revision wurde nicht zugelassen

Quelle: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, Bad Homburg

[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/gesundheit/aktuelles/\\_news/?id=2988](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/gesundheit/aktuelles/_news/?id=2988)

## Vergütungsrecht / Wahlarzt

### Zur Durchsetzung von Wahlarztvereinbarungen

Der Kläger wehrt sich gegen die Zurückweisung seiner Honorarklage aus einer Wahlarztvereinbarung. Er argumentiert, er habe sich bei den Formulierungen des jeweils für die Stellvertretervereinbarung verwendeten Vordrucks nicht nur an die Rechtsprechung des BGH in der Sache III ZR 144/07 (BGH NJW 2008, 987) gehalten, sondern einen nahezu inhaltsgleichen Vordruck verwendet. Die Verwendung des Vordrucks sei vom BGH nicht beanstandet worden. Es bestehe seit dieser Zeit bundesweit Rechtsfrieden zwischen Chefärzten, Privaten Krankenversicherungen und Krankenhäusern. Gleichlautende Vereinbarungen seien in tausenden deutschen Kliniken und Krankenhäusern täglich unter Berufung auf die BGH-Rechtsprechung verwendet worden. Er verweise auf offiziell von der Deutschen Krankenhausgesellschaft seit Jahren herausgegebene Musterverträge mit Vordrucken für Individualvereinbarungen.

Das OLG wies die Berufung aufgrund Beschluss zurück mit. Werden ärztliche Leistungen von Stellvertretern eines Wahlarztes in einer Klinik aufgrund einer Vielzahl von unzutreffend als Individualvereinbarungen deklarierten, tatsächlich aber formularmäßig verwendeten Stellvertretervereinbarungen erbracht, obwohl bereits bei Abschluss der die Grundlage des Honoraranspruchs bildenden Wahlleistungsvereinbarung für den Wahlarzt feststand, dass er seiner persönlichen Leistungspflicht nicht durchgehend wird nachkommen kann und will, sondern die den Kern seiner Leistungspflicht betreffenden ärztlichen Behandlungen auf eine Vielzahl von jeweils zur Verfügung stehende Ober-, Fach- und Assistenzärzte, die alle als seine Stellvertreter vorgesehen sind, übertragen werden, dann ist dem Wahlarzt die Durchsetzung seines Honoraranspruchs nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als unzulässige Rechtsausübung verwehrt.

OLG Hamburg, Beschluss vom 27.03.2018, 3 U 220/16

<https://www.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE210002018&psml=jurisw.psml&max=true>

## Stellenangebote

Stellenanzeige der Kanzlei am Ärztehaus:

Die Kanzlei am Ärztehaus ist eine im Medizin- und Pharmarecht tätige Kanzlei mit 15 Berufsträgern an den Standorten in Münster, Dortmund und Köln.

Wir sind auf die Beratung und Vertretung von Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten, Krankenhäusern, Apotheken und anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, pharmazeutischen Unternehmen und Medizinprodukteherstellern sowie Verbänden und Körperschaften des Gesundheitswesens spezialisiert.

Zur Verstärkung unseres Teams in **Münster** suchen wir für den Bereich des Vertrags(zahn)arztrechts und den Bereich der Vertragsgestaltung im Gesundheitswesen einen weiteren hochmotivierten

### **Rechtsanwalt (m/w).**

Sie verfügen über eine überdurchschnittliche fachliche Qualifikation, sind idealerweise Fachanwalt/Fachanwältin für Medizinrecht oder haben bereits berufliche Erfahrungen im

Bereich des Medizinrechts, bevorzugt im Vertragsarztrecht und/oder dem Bereich der Vertragsgestaltung im Gesundheitswesen, gesammelt. Teamfähigkeit, Engagement und ein überzeugendes Auftreten zeichnen Sie aus.

Wir bieten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit guten Perspektiven in einer hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins an die

Kanzlei am Ärztehaus  
– persönlich/vertraulich –  
RA, FA für MedR Michael Frehse  
Dorpatweg 10  
48159 Münster

[m.frehse@kanzlei-am-aerztehaus.de](mailto:m.frehse@kanzlei-am-aerztehaus.de)

---

**V.i.S.d.P.:** Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht  
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaede.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon  
0211/864630, Telefax 0211/320840

**Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE**